

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**Nr. 91**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 421. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Herstellung von Maßgeräten. S. 422. — Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Juden. S. 426. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über Verbrauchsteuer. S. 427. — Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum feuergefährlichen Inlandverbrauch abzulassenden Jutes. S. 432. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Wärschtes und daraus gewonnenen Produkten. S. 433.

(Nr. 4802) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 25. Juni 1915.

**Auf** Grund des § 19 der Maß- und Gewichtordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichs-Gesetzbl. S. 960) wie folgt geändert:

## Artikel 1

### Allgemeine Vorschriften

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stempelung erfolgt auf Glas durch Aufsägen; auf Holz, Elfenbein und ähnlichem Material durch Einbrennen, Einrücken oder Aufschlagen; auf Metall durch Einrücken oder Aufschlagen, jedoch bei den zusammenlegbaren Maßstäben, den Bandmaßen, den Präzisionsmaßstäben und den Präzisionswagen auch durch Aufsägen.

## Artikel 2

### Eichung von Längen- und Dickenmaßen

1. § 17 A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. bei Maßstäben aus anderem Material von

10 bis einschließlich 7 Meter.....	6	Millimeter
6 „ „ 4 „ .....	4	„
3 und 2 Meter.....	2	„
1 Meter .....	1	„
0,5 „ .....	0,5	„
0,2 und 0,1 Meter .....	0,25	„